



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 06.08.2021

Seite 1 von 12

- Mit Zustellungsurkunde -

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Aktenzeichen:

21.14.01.02-21/13

bei Antwort bitte angeben

über
Aulinger Rechtsanwälte
Josef-Neuberger-Str.4
44787 Bochum

Herr Busch

Zimmer: 1087

Telefon:

0211 475-3281

Telefax:

0211 475-

Thomas.Busch@

brd.nrw.de

- Mit Zustellungsurkunde -

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -

Frau/Herrn
Claudia + Jörg Rosin
Floetheide 9
47804 Krefeld

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

- Mit Zustellungsurkunde -

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region West
Deutz-Mülheimer-Str 22-24
50679 Köln

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

- Mit Zustellungsurkunde -

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

- Mit Zustellungsurkunde -

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstr. 5
45141 Essen



- Mit Zustellungsurkunde -
SWK Stadtwerke Krefeld AG
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Frau
Ellen Rüther
Floetheide 9
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Herrn
Ludwig Schulten
Topsstr. 2
47829 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Frau/Herrn
Diana und Thomas Schmidt
Floetheide 5
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Frau
Sibilla Hahlen
Floetheide 19
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Frau/Herrn
Erdmunde + Erwin Seidlitz
Floetheide 17
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -
Frau/Herrn
Anneliese + Heinrich Wiedelbach
Floetheide 15
47804 Krefeld



- Mit Zustellungsurkunde -

Frau
Petra Bergmann
Floetheide 13
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -

Frau
Gertrud Westphalen
Floetheide 3
47804 Krefeld

- Mit Zustellungsurkunde -

SWK Mobil GmbH
Infrastrukturmanagement
St. Töniser Str. 270
47804 Krefeld

Besitzeinweisungsverfahren gemäß § 44 b Energiewirtschafts-
gesetz (EnWG)

Amprion GmbH ./ Stadt Krefeld - Rosin

Antrag der Amprion GmbH vom 02.07.2021 auf Aufhebung des
Nachtragsbeschlusses vom 20.12.2013



In Anspruch zu nehmende Grundstücksteilfläche:

Grundbuch von	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr.	Fläche m ²	davon benötigte m ² ca.
Benrad	Benrad	2	1218	2	540	220
Benrad	Benrad	2	1224	2	6.823	4.250
Benrad	Benrad	3	879	3	2.178	120
Benrad	Benrad	1	1220	1	133	133
Benrad	Benrad	1	2025	1	174	70
Benrad	Benrad	1	2027	1	36	36
Benrad	Benrad	1	2032	1	584	20
Benrad	Benrad	1	2087	1	50	50
Benrad	Benrad	1	2088	1	46	46
Benrad	Benrad	1	2089	1	46	46
Benrad	Benrad	1	2090	1	47	47
Benrad	Benrad	1	2915	1	971	120
Benrad	Benrad	2	692	2	3.898	2.970
Benrad	Benrad	2	693	2	614	614
Benrad	Benrad	2	700	2	27	27



Grundbuch von	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr.	Fläche m ²	davon benötigte m ² ca.
Benrad	Benrad	2	701	2	27	27
Benrad	Benrad	2	710	2	1.224	990
Benrad	Benrad	2	711	2	1.743	940
Benrad	Benrad	2	767	2	1.817	10
Benrad	Benrad	2	926	4296	1.568	1.568
Benrad	Benrad	2	927	2	3.657	1.940
Benrad	Benrad	2	932	4296	636	300
Benrad	Benrad	2	933	4296	1.723	320
Benrad	Benrad	2	1216	2	73	10
Benrad	Benrad	2	1217	2	1	1
Benrad	Benrad	2	1225	4296	255	40
Benrad	Benrad	2	1254	2	425	40
Benrad	Benrad	2	1385	2	9.297	380
Benrad	Benrad	2	1397	2	7.657	630
Benrad	Benrad	2	1400	2	15.671	1.100
Benrad	Benrad	3	915	3	81	81
Benrad	Benrad	3	1200	3	254	30
Benrad	Benrad	3	1201	3	15	10
Fischeln	Fischeln	30	71	30	4.474	220
Fischeln	Fischeln	22	39	22	35.418	1.180

Seite 5 von 12

Eigentümerin: Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld



Grundbuch von	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr.	Fläche m ²	davon benötigte m ² ca.
Benrad	Benrad	1	2600	6704 (früher 1)	11.318	10.900

Seite 6 von 12

Eigentümer: Ludwig Schulten, Topsstr. 2, 47829 Krefeld

(ehemals Stadt Krefeld)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014 erlasse ich den folgenden

AUFHEBUNGSBESCHLUSS

zugunsten

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

- Antragstellerin -

gegen

Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, Konrad-Adenauer-Platz 17,
47083 Krefeld

- Antragsgegnerin 1-



Ludwig Schulten, Topsstr. 2, 47829 Krefeld

Seite 7 von 12

- Antragsgegner 2-

(1) Der Beschluss vom 20.12.2013 „1. Nachtragsbeschluss (Aussetzung der Vollziehung) zum Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014“ wird aufgehoben.

(2) Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar. Etwaige Rechtsmittel gegen diesen Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, Amprion GmbH, stellte am 09.09.2013 einen Besitzeinweisungsantrag für den Bau der 380-kV-Hochspannungsleitung von Punkt (Pkt.) Fellerhöfe nach Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571, im Bereich der Stadt Krefeld.

Hinsichtlich der genauen Grundstücke und Grundstücksteilflächen wird auf den Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 (Anlage 1) in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014 Bezug genommen.

Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014 entsprochen.

Grundlage des Besitzeinweisungsbeschlusses vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014 bot der Planfeststellungsbeschluss (Az. 25.05.01.01-05/07), welcher am 07.11.2012 erlassen wurde. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte



diesen am 17.12.2013 für rechtswidrig und erklärte ihn für nicht sofort vollziehbar. Grund dafür war eine vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da der am 12.12.2013 erlassene Besitzeinweisungsbeschluss, welcher auf § 44b Abs. 1 EnWG fußt, einen sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss voraussetzt, musste die Behörde die Aussetzung der Vollziehung des Besitzeinweisungsbeschlusses am 20.12.2013 gem. § 80 Abs. 4 VwGO bescheiden (1. Nachtragsbeschluss) (Anlage 2).

Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nachgeholt, sodass unter dem 28.06.2019 ein Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2012 erlassen wurde, der das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung stützt den Planfeststellungsbeschluss, sodass es zu keiner inhaltlichen Änderung kam. Der Planfeststellungsbeschluss ist in Zusammenschau mit dem Ergänzungsbeschluss sofort vollziehbar.

Die Antragstellerin beehrte mit Schreiben vom 02.07.2021 unter anderem die Aufhebung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 20.12.2013.

Begründung:

(1) Aufhebung des 1. Nachtragsbeschlusses (Aussetzung der Vollziehung) zum Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014

Die Behörde handelt als zuständige Behörde, da sie bereits zur Aussetzung (§ 80 Abs. 4 VwGO) ermächtigt war. Die Behörde kann wie das Gericht (§ 80 Abs. 7 VwGO) die Aussetzungsentscheidung aufheben und ändern (statt vieler: NK-VwGO/Puttler § 80 VwGO, Rn.



104). Auch der einschränkenden Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2001 – 4 VR 19/01 (4 A 40/01), dass die Entscheidung nur dann aufgehoben oder geändert werden kann, wenn geänderte Umstände vorliegen (ähnlich wie den Anforderungen für das Gericht nach § 80 Abs. 7 VwGO), wird entsprochen.

Der geänderte Umstand liegt nunmehr darin begründet, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nachgeholt wurde und ein Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde. Die ergebnisoffen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ergab keine anderen abwägungsrelevanten Belange, sodass das Ergebnis des Abwägungsvorganges zum Planfeststellungsbeschluss bestätigt wurde. Es waren keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2012 hat nunmehr vollumfängliche Wirkung und ist sofort vollziehbar.

Es entspricht daher der behördlichen Pflicht den 1. Nachtragsbeschluss vom 20.12.2013 aufzuheben, da diesem durch die Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bekräftigung der Richtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses die Rechtsgrundlage entzogen wurde.

Dass der Ergänzungsbeschluss im Klagewege angegriffen wurde, hindert die Aufhebung der Aussetzungsentscheidung nicht. Die Voraussetzung des § 44b Abs. 1 EnWG sind bereits erfüllt, da der Planfeststellungsbeschluss entsprechend des Wortlautes des § 44b Abs. 1 Satz 2, 3 EnWG nicht bestandkräftig sein muss und gem. § 43e Abs. 1 EnWG eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss qua Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass wegen der vollen Wirksamkeit und Gültigkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 14.01.2014 nicht mehr auf das Vorliegen der gesetzlichen und tatsächlichen Dringlichkeit im



Rahmen der Voraussetzungen von § 44b Abs. 1 EnWG eingegangen werden muss.

Seite 10 von 12

(2) Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer (1).

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer (1) dieses Beschlusses liegt im öffentlichen Interesse, sowie im Interesse der Antragstellerin und wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Beschlusses überwiegt gegenüber dem Interesse der Antragsgegner an der Aussetzung der Vollziehung.

Die Behörde ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bewusst, doch ist sie im konkreten Einzelfall erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich darin, dass es dem Zweck des Besitzeinweisungsbeschlusses zuwider laufen würde die Dringlichkeit des Vorgehens nunmehr durch den hiesigen Beschluss zu kontrahieren. Insoweit stützen wir uns ergänzend auf die Begründung zu Ziffer B. II. der Anlage 1.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses folgt aus der Regelung des § 44b Abs. 7 EnWG, sodass der Gesetzgeber bereits eine allgemeine Dringlichkeit anerkennt.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich ebenfalls aus dem Willen des Gesetzgebers gem. § 1 Abs. 1, 2 EnLAG i.V.m. Nr. 14 der Anlage zum EnLAG. Der von dem Besitzeinweisungsbeschluss betroffene Streckenabschnitt ist Teil eines Gesamtprojekts durch welches die Nord-Süd-Achse ausgebaut wird, um die Weiterleitung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen und die Stromversorgung vieler Bürgerinnen



und Bürger zu gewährleisten. Nur so kann drohenden Engpässen entgegengewirkt werden und eine bedarfsgerechte Erweiterung des Netzes ermöglicht werden. Durch den Bau werden die Übertragungskapazitäten im nördlichen Rheinland erhöht und Windkraft von dem Norden in den Süden übertragen, um die Energiewende zu realisieren. Es ist ein möglichst schneller Beginn der Baumaßnahmen erforderlich, um eine zeitnahe Fertigstellung des Gesamtprojekts zu gewährleisten.

Zudem sieht der Planfeststellungsbeschluss in Verbindung mit dem Ergänzungsbeschluss ein enges Zeitfenster für den Leitungsbau vor. So kann lediglich zwischen dem 01.09. und dem 30.11. eines Jahres der Leitungsbau vorgenommen werden, um die Artenvielfalt zu schützen und der Waldruhe zu genügen.

Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit des Vorhabens ist dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann bzgl. Ziffer (1) innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-